

360. Landrecht. Mit Zuschrift vom 13. Februar 1895 übermittelte das Statthalteramt Winterthur das Gesuch des Stadtrates Winterthur Namens des Herrn Georg Leonhard Konrad Kanst, Büreaugehülfe, aus Honsbronn, Württemberg, geboren am 11. Juni 1863, wohnhaft in Winterthur, welcher am 29. Januar 1895 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Winterthur aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 15. Dezember 1894, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 15. Juli 1888), um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

1. Dem Herrn Georg Leonhard Konrad Kanst nebst Ehefrau und 2. minderjährigen Kindern wird gemäß § 21, Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur bestätigt unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 500 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

2. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

3. Mitteilung an das Statthalteramt Winterthur zu Händen des Herrn Käst, an den Stadtrat Winterthur, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs, sowie an den Gemeindevorstand Honsbronn.
